



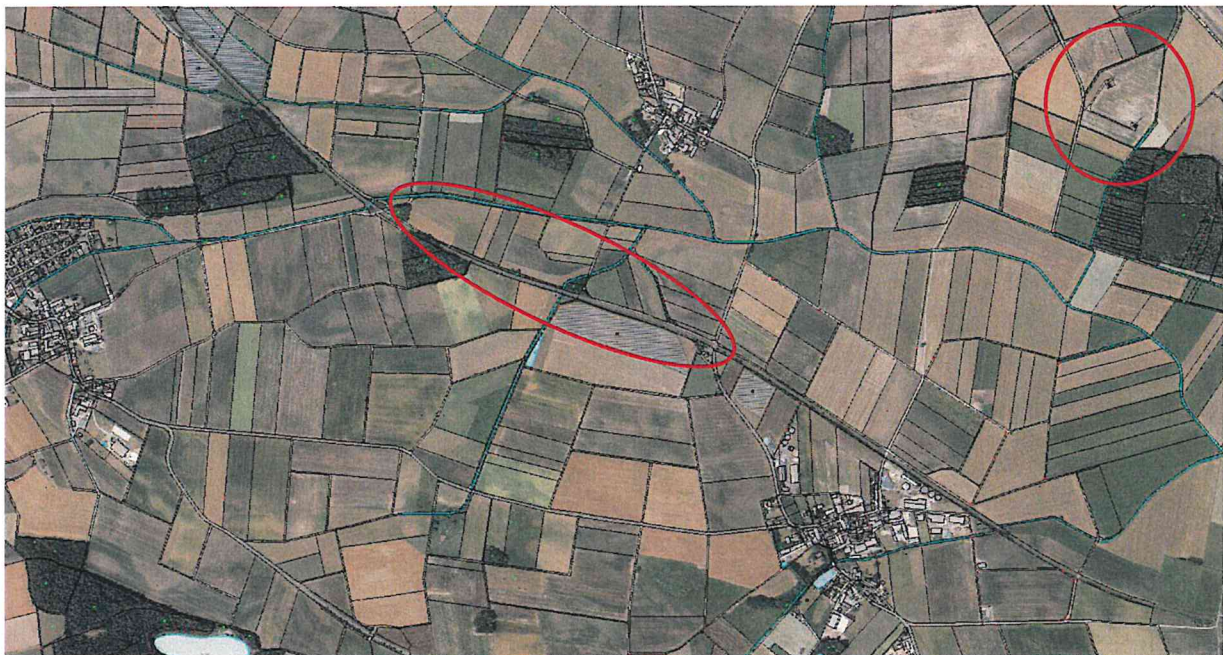
## Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 54 „SO Bürgersolarpark Speichersdorf“.**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf hat am 17.05.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bereich nördlich der Bahnlinie Bayreuth - Weiden einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich ausfolgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.05.2021

# GEMEINDE SPEICHERSDORF

Landkreis Bayreuth / Oberfranken



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird vom 16.06.2021 bis einschließlich 15.07.2021 (Auslegungsfrist) bei der Gemeinde Speichersdorf von Montag bis Freitag, vormittags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag nachmittags von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Donnerstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, öffentlich im Rathaus/Bauamt der Gemeinde Speichersdorf ausgelegt. Der Auslegungsraum befindet sich im Dachgeschoss und ist barrierefrei erreichbar. Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen bei der Gemeinde Speichersdorf abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Stellungnahmefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Speichersdorf, den 11.06.2021

